

Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen (BNBest)

-Stand 11.10.2001-

Diese Nebenbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. institutionellen Förderung (ANBest-I). Sie enthalten zusätzliche Bedingungen; Auflagen und Befristungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. § 32 des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X).

1. Aus der bewilligten Zuwendung darf für Zwecke, für die bereits andere Zuwendungen aus Landesmitteln bewilligt wurden, keine Zahlung geleistet werden.
2. Werden im Bewilligungszeitraum bewegliche Sachen mit einem Beschaffungswert über 800,00 DM (400,00 EUR) erworben oder hergestellt, gelten diese aus Zuwendungsmitteln zu dem gleichen Anteil finanziert, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtausgaben der geförderten Maßnahme(n) zu der Höhe der ausgezahlten Zuwendung ergibt (siehe Nr. 4.2 ANBest-P bzw. Nr. 4 ANBest-I).
 - 2.1 Als bewegliche Sachen gelten nicht solche, deren Zweckbestimmung im Verbrauch liegt (z.B. Lebensmittel, Reinigungs- und Heizmaterial).
 - 2.2 Bewegliche Sachen, die ganz oder teilweise zu Lasten nicht rückzahlbarer Zuwendungen Berlins beschafft werden, sind 10 Jahre an den Verwendungszweck gebunden. Sofern im Zuwendungsbescheid keine andere Regelung getroffen wurde, bleiben Bauvorhaben (Investitionen) 25 Jahre an den Verwendungszweck gebunden.
 - 2.3 Bei vorzeitiger Beendigung des Verwendungszwecks darf der Zuwendungsempfänger nur mit Einwilligung der Bewilligungsstelle über die Sachen verfügen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, auf Verlangen der Bewilligungsstelle die ganz oder teilweise aus Zuwendungsmitteln erworbenen beweglichen Sachen dem Land Berlin oder einem vom Land Berlin zu bestimmenden Dritten zu übereignen. Diese Übereignungspflicht gilt auch dann, wenn das Land Berlin die finanzielle Projektförderung einstellt.
 - 2.4 Die Bewilligungsstelle behält sich vor, einen möglichen Erstattungsanspruch zu gegebener Zeit in geeigneter Weise sichern zu lassen. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Land Berlin die ganz oder teilweise aus Zuwendungsmitteln erworbenen beweglichen Sachen zur Sicherung des Erstattungsanspruchs zu übereignen und die Gegenstände treuhänderisch für das Land Berlin zu verwalten und pfleglich zu behandeln (Sicherungsübereignungsvertrag).
3. Vor der Auftragserteilung für die Beschaffung von beweglichen Sachen mit einem Wert von über 1.500,00 DM (750,00 EUR) ist grundsätzlich die Zustimmung der Bewilligungsstelle einzuholen. Nach dem Einholen von Vergleichsangeboten (mindestens zwei) ist das Ergebnis der Angebotsprüfung zu vermerken und dem Antrag auf Zustimmung beizufügen. Bei der Auftragserteilung ist auf Rabatt- und Skontogewährung hinzuwirken.
4. Sofern ein Anspruch auf Investitionszulagen besteht, ist dieser geltend zu machen. Eine gewährte Investitionszulage ist einnahmeseitig in den Verwendungsnachweis aufzunehmen und wird gemäß Nr. 2 der ANBest-P bzw. ANBest-I bei Anteilfinanzierung anteilig und bei den übrigen Finanzierungsarten voll auf die Zuwendung angerechnet. Sollte die Investitionszulage erst nach Einreichen des Verwendungsnachweises bewilligt und ausgezahlt werden, ist die Zuwendung unverzüglich nach Erhalt der Investitionszulage in entsprechender Höhe (siehe Satz 2) zurückzuzahlen.

5. Grundsätzlich sind für Fahrten in Berlin öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die Notwendigkeit von Taxifahrten ist eingehend zu begründen.
- 5.1 Für Fahrten, die mit privaten Kraftfahrzeugen durchgeführt werden müssen, kann ausnahmsweise als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung von 0,43 DM (0,22 EUR) pro km gezahlt werden, wenn triftige Gründe nachgewiesen werden. Andernfalls sind die für das Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstehenden Kosten zu Grunde zu legen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird auf die Möglichkeit verwiesen, bei der jährlichen Steuererklärung die im dienstlichen Auftrag entstandenen Fahrtkosten abzusetzen.
- 5.2 Die Empfänger von Wegstreckenentschädigungen haben ihre Auslagen durch Führung eines Fahrtenbuches nach Vordruck, der bei der Bewilligungsstelle nach Anforderung erhältlich ist, zu belegen. Die Entschädigungen sind nachträglich auszuführen und im Verwendungsnachweis unter der Position "sachliche Verwaltungsausgaben" auszuweisen. Die Fahrtenbücher sind auf Verlangen vorzulegen.
- 5.3. Fahrten zwischen Wohnung oder Garage und ständigem Arbeitsplatz sowie weitere Kosten für die Inanspruchnahme privater Kraftfahrzeuge können nicht übernommen werden.
6. Reisekosten können nur dann anerkannt werden, wenn zweifelsfrei aus den, zum Verwendungsnachweis gehörenden Unterlagen erkennbar ist, dass die Reise notwendig war. Einladungen, Rundschreiben etc., die über den Zweck der Reise Auskunft geben, sind deshalb der Reisekostenabrechnung beizufügen. Sofern zu den entsprechenden Reisekosten Zuschüsse (Übernahme von Verpflegungen, Unterkunft, Fahrtkosten) gewährt wurden, sind diese in der Reisekostenabrechnung zweifelsfrei anzugeben. Reisekosten sind im Verwendungsnachweis unter der Position "sachliche Verwaltungsausgaben" abzurechnen.
- 6.1. Flugkosten sind grundsätzlich nicht abrechnungsfähig. Die ausnahmsweise Abrechnung von Flugkosten bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle. Die Zustimmung gilt bis zur Höhe der Kosten für eine Bahnfahrt zweiter Klasse als erteilt.
- 6.2. Grundlage für die Anerkennung und Abrechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts in der jeweils geltenden Fassung.
- 6.3. Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von Eisenbahnen oder Wasserfahrzeugen bis zu den Kosten der zweiten Klasse und bei Flugzeugen bis zu den Kosten der Touristenklasse (Zustimmung gem. Pkt. 6.1).
- 6.4 Das Tagegeld beträgt für eine Reise, bei Abwesenheit von
 - a.) 24 Stunden den Pauschalbetrag von 46,00 DM (24,00 EUR)
 - b.) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden den Pauschalbetrag von 20,00 DM (12,00 EUR)
 - c.) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden den Pauschalbetrag von 10,00 DM (6,00 EUR)

Das Übernachtungsgeld für eine notwendige Übernachtung ohne belegmäßigen Nachweis beträgt einheitlich 39,00 DM (19,94 EUR). Nachgewiesene höhere Übernachtungskosten werden bis zu 50 v.H. des Übernachtungsgeldes und darüber hinausgehend nur bei begründeter Unvermeidbarkeit erstattet. Nachgewiesene Übernachtungskosten, die die Kosten

des Frühstücks mit einschließen, werden vorab um 9,00 DM (4,60 EUR) bei Übernachtungen im Inland gekürzt.,

Erhält der Reisende unentgeltlich Verpflegung, so wird das Tagegeld gekürzt, und zwar für

Frühstück	um 20 v. H.
Mittagessen	um 35 v. H.
Abendessen	um 35 v. H.

des vollen Tagessatzes

Mindestens ist jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten (die Beträge werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres vom Bundesministerium der Finanzen - BMF - bekannt gegeben).

Wird Unterkunft aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich gewährt oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, so wird Übernachtungsgeld nicht gewährt.

- 6.5 Anstelle der üblichen Fahrkosten werden bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges Entschädigungen in der unter Nummer 5.1 genannten Höhe gewährt. Die Gesamtkosten einer Reise mit privatem Pkw dürfen nicht höher sein als die Gesamtkosten, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (Eisenbahn/Flugzeug/Omnibus) für die Reise entstanden wären (Vergleichsrechnungen sind vorzulegen).
- 6.6 Die Anmietung von Fahrzeugen ist nur in zu begründenden Einzelfällen zulässig.
- 6.7 Reisen in das Ausland bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle; sie sind ebenfalls nach den Sätzen des Bundesreisekostenrechts abzurechnen.
7. Sämtliche Ausgaben sind durch Originalrechnungen nebst Zahlungsbeweisen zu belegen, auf Rabatt- und Skontoabzug ist zu achten. In der Rechnung muss die Forderung nach Grund und Höhe, ggf. unter Angabe der einzelnen Ansätze, so erläutert sein, dass sie ohne weitere Angaben geprüft werden kann. Das gilt auch für Ausgabebelege über Speisen und Getränke. Werden aus den bewilligten Zuwendungsmitteln Druckausgaben finanziert, so ist den Rechnungen ein Druckexemplar beizufügen.
8. Über die Verwendung der Zuwendung ist - abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P bzw. Nr. 7.1 ANBest-1 der Bewilligungsstelle ein Nachweis in zweifacher Ausfertigung innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres einzureichen.
- 8.2 Die zweckentsprechende Verwendung der für den Bewilligungszeitraum (01. Januar bis 31. Dezember) bewilligten Zuwendungsmittel wird für die in Absatz 2 genannten Ausgaben bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises (28. Februar des Folgejahres) gestattet.

Mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Ausgaben, die aufgrund im Bewilligungszeitraum ausgeführter Lieferungen und Leistungen erst nach dessen Ablauf gezahlt wurden, sind im Verwendungsnachweis für den Bewilligungszeitraum ausgabeseitig nachzuweisen und außerdem in einer Anlage einzeln nach Zweckbestimmung, Tag der Zahlung und Betrag aufzuführen. Dazu gehören auch die noch zu leistenden Zahlungen, zu denen noch keine anerkenungsfähige Rechnungslegung erfolgte, oder bei denen erst nach Mängelbeseitigung gezahlt werden kann. Entsprechendes gilt für mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen, die bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes noch nicht realisiert werden konnten (sog. Forderungen).

8.3 Die Auszahlung der laufenden Zuwendungsraten wird ausgesetzt, wenn der Verwendungsnachweis des Vorjahres nicht fristgerecht und nicht vollständig vorliegt. Über eine Terminverlängerung entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrages.

9. Die Bewilligungsstelle ist unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme(n) über nicht verbrauchte Zuwendungsbeträge zu unterrichten.

10. Gilt nur für Zuwendungen zur institutionellen Förderung:

In Erweiterung der Nr. 1.2 ANBest-I wird zugelassen, dass Einzelausgabenansätze aus zwingenden Gründen um bis zu 20 v. H. überschritten werden dürfen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelausgabenansätzen ausgeglichen werden kann.